

Mitteilung des Senats vom 24. Juni 2008

Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013*)

Am 31. Dezember 2008 endet für die bei den Gerichten tätigen Schöffinnen und Schöffen der die vier Geschäftsjahre 2005 bis 2008 umfassende Zeitraum.

Zur Vorbereitung der Schöffenwahl für den die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 umfassenden Zeitraum durch die jeweils bei den Amtsgerichten Bremen und Bremen-Blumenthal gebildeten Wahlausschüsse hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Vorschlagslisten aufzustellen. Für die Aufnahme in diese Vorschlagslisten ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Zahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erforderlich.

Der Senat überreicht als Anlage der Stadtbürgerschaft

- a) die 817 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen und
- b) die 174 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk Bremen-Blumenthal

in jeweils zehnfacher Ausfertigung mit der Bitte, den Vorschlagslisten zuzustimmen.

In die Vorschlagslisten wurden ausschließlich Personen aufgrund des Presseaufrufes der Gemeindebehörde vom 29. Februar 2008 aufgenommen sowie Vorschläge von politischen Parteien, Berufsverbänden, Gewerkschaften, Kammern, Kirchen und Ortsämtern.

Um sicherzustellen, dass die neuen Schöffen den Gerichten mit Beginn des Jahres 2009 auch zur Verfügung stehen, bittet der Senat die Stadtbürgerschaft, die Vorschlagslisten so rechtzeitig zu beschließen, dass diese gemäß der Anmerkung zu Abschnitt I Nr. 2 seiner Allgemeinen Verfügung über die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 vom 12. Februar 2008 (Brem.ABl. S. 119) spätestens am 15. Juli 2008 öffentlich aufgelegt werden können.

*) Die Vorschlagslisten sind den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen übersandt worden und können außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft – Bibliothek – eingesehen werden.